



KEIN WENN UND ABER DEINE RECHTE IM STREIK

Hinweise zum Arbeitskampf: Nr. 04

Speziell im Arbeitskampf kommt es auf die Beteiligung und Unterstützung aller Kolleginnen an!

Jeder Arbeitnehmer hat das Recht zu streiken. Dies ist in Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert.

Der Streik ist immer das letzte Mittel, um berechtigte Forderungen der Gewerkschaften durchzusetzen - ohne Streik wären Tarifverhandlungen **nicht mehr als „kollektives Betteln“**, formuliert selbst das Bundesarbeitsgericht. Deswegen ist es notwendig, dass möglichst alle zum Streik aufgerufenen Arbeitnehmer*innen sich am Streik beteiligen.

Die Arbeitsniederlegung ist für viele Kolleginnen eine besondere Situation, eine „Ausnahmesituation“. Damit im Fall einer Arbeitsniederlegung keine Unsicherheiten auftreten, empfehlen wir nachfolgende Hinweise zur Beachtung:

Nur die Gewerkschaft ver.di (oder eine von ihr benannte Stellvertretung, z. B. die örtliche Arbeitskampfleitung) **darf zu einem (Warn)Streik aufrufen**. Ist ein solcher Aufruf erfolgt, sind alle ver.di-Mitglieder im Rahmen des Arbeitskampfes durch ihre Gewerkschaft abgesichert - von der Zahlung der Streikunterstützung bis hin zum Rechtsschutz im Falle einer Auseinandersetzung.

Alle Arbeitnehmer*innen - egal, ob Mitglied einer Gewerkschaft oder nicht - **dürfen an einem (Warn)Streik teilnehmen**. Der Arbeitgeber darf die Teilnahme nicht verhindern oder gar untersagen. Benachteiligungen wegen der Teilnahme an einem (Warn)Streik sind unwirksam.

Wer nicht am Streik teilnimmt, darf nicht durch den Arbeitgeber **begünstigt werden** (z. B. durch eine Sonderzahlung, Prämie). Das bedeutet: Jede auf dem Streikbruch beruhende Bevorteilung von Streikbrechenden durch den Arbeitgeber steht auch den streikenden Kolleg*innen zu.

Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Arbeitnehmer*innen brauchen in dieser Zeit keine Arbeitsleistung erbringen und **unterliegen nicht dem Direktionsrecht des Arbeitgebers**.

Arbeitnehmer*innen, die an einem Streik teilnehmen bzw. dies beabsichtigen sind nicht verpflichtet, den Arbeitgeber hierüber in Kenntnis zu setzen **und sich an- oder abzumelden**. Sie sind nicht verpflichtet, sich bei der Zeiterfassung ein- oder auszubuchen. **itglieder teilnehmen**. Unorganisierte Kolleg*in



- MITGLIED WERDEN -
- MITMACHEN, MITENTSCHEIDEN -
www.mitgliedwerden.verdi.de

Stärker mit dir.

